AMTSBLATT für die Fontanestadt



Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 18. März 2015

Nr. 1 – 25. Jahrgang – 12. Woche

| | Inhaltsverzeichnis | | |
|------------------------|--|------|--|
| 1. | Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Februar 2015 | | |
| Öffentliche Beschlüsse | | | |
| 1.1 | Satzungen | S. 3 | |
| 1.1.1 | Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2015 (Sonntagsöffnungsverordnung 2015) Hier: nochmalige Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung | S. 3 | |
| 1.1.1.1 | Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2015 (Sonntagsöffnungsverordnung 2015) | S. 3 | |
| 1.2 | Bebauungspläne | S. 3 | |
| 1.2.1 | Bebauungsplan Nr. 4.3 "Baumarkt Neustädter Straße" Hier: Einstellung des Planverfahrens | S. 3 | |
| 1.2.2 | Bebauungsplan Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum" Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss; Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange | S. 4 | |
| 1.2.2.1 | Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB | S. 4 | |
| 1.2.2.1 | Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum" | S. 6 | |
| 1.3 | Zusammengefasstes Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin Hier: 2. Änderung des Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes, Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Öffentlichkeit | S. 7 | |
| 1.3.1 | Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes | S. 7 | |
| 1.4 | Haushalt | S. 7 | |
| 1.4.1 | Grundsatzbeschluss zur Aufstellung der städtischen Haushalte Hier: Teilaufhebung bzgl. der Vorlage des Jahresabschlusses 2011 | S. 7 | |
| 1.5 | Leitbild der Fontanestadt Neuruppin Hier: Billigung der "NeuruppinStrategie2030" | S. 7 | |
| 1.6 | Privatrechtliche Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung Hier: Evaluierung des Vertrages zur Übertragung der Trinkwasserversorgung auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH vom 23.10.2003 | S. 7 | |

| 1.7 | Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin) Hier: Aufhebung des Beschlusses zum Abschluss mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH | S. 7 | |
|-----------------------------|---|-------|--|
| 1.8 | Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH Hier: Gewinnausschüttung 2015 | S. 8 | |
| 1.9 | Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion CDU/FDP | S. 8 | |
| Nichtöffentliche Beschlüsse | | | |
| 1.10 | Grundstücksangelegenheiten Kernstadt | S. 8 | |
| 1.10.1 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg | S. 8 | |
| 2. | Bekanntmachungen | | |
| 2.1 | Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz Hier: Verfügung der Teileinziehung öffentlicher Straßen | S. 8 | |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz Hier: Verfügung über die Einziehung einer öffentlichen Straße | S. 9 | |
| 2.3 | Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson | S. 9 | |
| 2.4 | Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Bechlin | S. 10 | |
| 2.5 | Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Krangen | S. 10 | |
| 2.6 | Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in den Gemarkungen Bechlin und Neuruppin | S. 11 | |
| Ende des amtlichen Teils | | | |
| 3. | Informationen | | |
| 3.1 | Informationsschreiben zur Zweitwohnungssteuer Hier: Besteuerung von Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen, Lauben | S. 12 | |

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Februar 2015

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Beschluss über die
Ordnungsbehördliche Verordnung
der Fontanestadt Neuruppin über die
Öffnungszeiten an Sonn- und
Feiertagen anlässlich besonderer
Ereignisse im Jahr 2015
(Sonntagsöffnungsverordnung 2015)

Hier: nochmalige Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung Drucksache-Nr.: 2007/1 13. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2015 (Sonntagsöffnungsverordnung 2015).

1.1.1.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2015 (Sonntagsöffnungsverordnung 2015)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46), i.V.m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 23. Februar 2015 folgende "Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2015 (Sonntagsöffnungsverordnung 2015)" erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

1. Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen aus Anlass der folgenden besonderen Ereignisse jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

- am 1. März 2015 aus Anlass des Frühlingsfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- am 4. Oktober 2015 aus Anlass des Herbstfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- am 8. November 2015 aus Anlass des 360. Neuruppiner Martinimarktes der Fontanestadt Neuruppin
- d. am 29. November 2015 aus Anlass des Weihnachtsmarktes Klosterkirche/UpHus/Fischbänkenstraße und Museumshof
- e. am 20. Dezember 2015 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ

geöffnet sein.

2. Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLöG).

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbgLöG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Fontanestadt Neuruppin, den 27. Februar 2015

Golde Bürgermeister

1.2 Bebauungspläne

1.2.1 Bebauungsplan Nr. 4.3 "Baumarkt Neustädter Straße"

Hier: Einstellung des Planverfahrens Drucksache-Nr.: 2009/20 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4.3 "Baumarkt Neustädter Straße".

1.2.2 Bebauungsplan Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum"

Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss; Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Drucksache-Nr.: 2005/94 9. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
- 2. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut zu beteiligen.
- 4. Die Öffentlichkeit ist gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung erneut zu beteiligen; auch sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Vertrag zwischen den Eigentümern (Eigentümervertrag) mit auszulegen.

1.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 23.02.2015 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zur öffentlichen Auslegung zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Des Weiteren wurde beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen des Ruppiner Einkaufszentrums an der L16 (Heinrich-Rau-Straße), zwischen der B 167 (Neustädter Straße) und Bruno- Salvat- Straße.

Zur öffentlichen Auslegung gelangen nunmehr: der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, der zugehörige Vertrag zwischen den Eigentümern im Plangebiet (Eigentümervertrag) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind die nachfolgend aufgelisteten umwelt-

bezogenen Stellungnahmen und Informationen verfügbar und können eingesehen werden:

<u>Umweltbezogene Stellungnahmen</u> aus der frühzeitigen sowie den bisher durchgeführten förmlichen Beteiligungen sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen aus:

- Ableitung Niederschlagswasser; Verrohrung der Bechliner Aue (Bechliner Meschegrabens), ggf. Öffnung des Grabens
- Immissionsschutz: Lärmquellen umgebende Straßen (Schallschutz)
- Benutzung der Gewässer (wasserrechtliche Erlaubnis)
- Kampfmittelbelastetes Gebiet (Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich)
- Verhaltensmaßnahmen bei Auffinden von Bodendenkmalen
- Altlasten: Arsenbelastung entlang der L 16
- Artenschutzrechtliche Prüfung: Zuständigkeiten
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Ausgleichspflichten
- Lage Trinkwasserschutzzone
- Bodenuntersuchungen aus 2003 in Vorbereitung des Straßenausbaus L16
- Vermeidung der Störung von Vogelarten (Bauzeitenregelung)

Aus dem <u>Umweltbericht</u> (Pkt. 6 der Begründung) zum Bebauungsplan:

Schutzgut Mensch

Immissionen: Beeinträchtigung durch Lärmemissionen vorhandener Lärmquellen bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte

Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere

Inanspruchnahme von Biotopflächen geringer Wertigkeit, Erhaltung bestehender Bäume sowie Neupflanzungen, Tiere (geringer Lebensraum wegen umfangreicher Versiegelungen), keine Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten

Schutzgut Boden

Verlust von Bodenfunktionen durch zusätzliche Versiegelung

Schutzgut Wasser

Verringerung der Versickerungsfähigkeit der Böden/Grundwasserneubildung

Schutzgut Klima/Luft

Veränderung Mikroklima durch höheren Versiegelungsgrad

Schutzgut Orts- und Landschaftsschutz

Neugestaltung unbebauter Flächen, Beurteilung des Baumbestandes, Wirkung durch hohen Versiegelungsgrad

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Verbesserung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit, keine Einzel- oder Bodendenkmäler bekannt

Als **Gutachten** ist verfügbar und liegt aus:

 Grundlagengutachten zum Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2007

HINWEIS: Das von der Stadtverordnetenversammlung am 08.06.2009 beschlossene, durch Beschluss vom 03.09.2012 geänderte **Zusammengefasste Einzelhandelskonzept**, das erneut geändert werden soll, liegt parallel zu dieser Auslegung aus.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum", der Eigentümervertrag sowie die oben bezeichneten Stellungnahmen und Informationen liegen gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Zeitraum vom 26. März bis 30. April 2015 im Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht- Straße 33/34 in der Zeit von:

Montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr Dienstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr Donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuruppin, den 03.03.2015

Golde Bürgermeister

1.2.2.1 Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum"



Maßstab 1: 2.500 (DIN A3)



1.3 Zusammengefasstes Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin

Hier: 2. Änderung des Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes, Beteiligung Träger öffentlicher Belange,
Beteiligung der Öffentlichkeit
Drucksache-Nr.: 2008/27 5. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Zusammengefasste Einzelhandelskonzept (EHK) vom 08.06.2009, mit 1. Änderung vom 03.09.2012, erneut zu ändern.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den beigefügten Entwurf der 2. Änderung des EHK.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit über eine öffentliche Auslegung der 2. Änderung des EHK zu beteiligen.

1.3.1 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 23.02.2015 beschlossen, das Zusammengefasste Einzelhandelskonzept vom 08.06.2009, erstmals geändert mit Beschluss vom 03.09.2012, erneut zu ändern. Es wurde beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes liegt in der **Zeit vom 26. März 2015 bis 30. April 2015** im Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33/ 34 während der Sprechzeiten:

Montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr Dienstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr Donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Zusammengefasste Einzelhandelskonzept unberücksichtigt bleiben.

Neuruppin, den 03.03.2015

Golde Bürgermeister

1.4 Haushalt

1.4.1 Grundsatzbeschluss zur Aufstellung der städtischen Haushalte

Hier: Teilaufhebung bzgl. der Vorlage des Jahresabschlusses 2011 Drucksache-Nr.: 2012/23 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt Nr. 2 des Beschlusses Drucksache-Nr. 2012/ 23 1. Erg. vom 03.11.2014, 2. Teil, die Vorlage des Jahresabschlusses 2011 betreffend. auf.

1.5 Leitbild der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Billigung der "NeuruppinStrategie2030" Drucksache-Nr.: 2002/127 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung billigt die "NeuruppinStrategie 2030" – Integriertes Stadtentwicklungskonzept, bestehend aus Teil 1 (Status) und Teil 2 (Strategie) als Selbstbindung für die Stadtverordnetenversammlung und die Verwaltung.

Hinweis:

Die NeuruppinStrategie 2030 kann in Originalfassung im Amt für Stadtentwicklung des Neuruppiner Rathauses (Raum B 3.19, Sekretariat) zu den üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Außerdem steht die Strategie noch in digitaler Form im Internet unter www.neuruppin.de/verwaltung&politik/stadtentwick-lung/neuruppinStrategie2020/2030 zum Herunterladen bzw. zum Lesen zur Verfügung.

1.6 Privatrechtliche Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung

Hier: Evaluierung des Vertrages zur Übertragung der Trinkwasserversorgung auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH vom 23.10.2003 Drucksache-Nr.: 2003/77 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Klarstellungsund Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag zur Übertragung der Trinkwasserversorgung auf die Stadtwerke Neuruppin GmbH vom 23.10.2003.

1.7 Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile (ohne Alt Ruppin)

Hier: Aufhebung des Beschlusses zum Abschluss mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH Drucksache-Nr.: 2010/35 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss zur Dr.-Nr. 2010/35 vom 27.09.2010 auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, einen Interims-Konzessionsvertrag Strom für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin (ohne Alt Ruppin) mit der E.DIS AG rückwirkend für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2016 abzuschließen.

1.8 Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH

Hier: Gewinnausschüttung 2015 Drucksache-Nr.: 2014/24 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung billigt eine Gewinnausschüttung an die Fontanestadt Neuruppin in Höhe von 50.000,00 € im Rahmen der Ergebnisverwendungsentscheidung der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2014 der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH.

1.9 Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die Fraktion CDU/FDP Drucksache-Nr.: 2014/40 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft für den als sachkundigen Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss ausgeschiedenen Herrn Michael Antonow, **Frau Annette Thiebach** als neue sachkundige Einwohnerin in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Nichtöffentlicher Teil

1.10 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.10.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2014/77

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks:

Kränzliner Straße 28 B Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 571/2 mit einer Größe von 685 m²

Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Bekanntmachungen

2.1 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz

Hier: Verfügung der Teileinziehung öffentlicher Straßen

Die Fontanestadt Neuruppin verfügt die Teileinziehung folgender Abschnitte der Straße "Kommunikation" in Neuruppin:

- 1. Kommunikation, Abschnitt von Karl-Marx-Straße über "Bullenwinkel" bis Präsidentenstraße, Flur 20, Flurstücke 80 (beginnend ab Rückseite Flurstück 1322), 406/2, 82/1, 83;
- Kommunikation, Abschnitt von Präsidentenstraße über Schäferstraße bis Lazarettstraße, Flur 20, Flurstücke 90, 108, 110, 130 (teilweise);
- Kommunikation, Abschnitt von Scharländer Straße über Rosenstraße bis Karl-Marx-Straße, Flur 20, Flurstücke 236 (teilweise), 265 (bis Ende Stadtmauer);
- Kommunikation, Abschnitt von Karl-Marx-Straße bis Steinstraße, Flur 20, Flurstücke 547, 548;
- 5. Kommunikation, Abschnitt von Steinstraße über Leineweberstraße und Siechenstraße bis Seestraße, Flur 20, Flurstücke 1429, 1430, 583/1 (teilweise);

- 6. Kommunikation, Abschnitt von Martin-Niemöller-Platz über Erich-Mühsam-Straße und Präsidentenstraße bis Karl-Liebknecht-Straße, Flur 20, Flurstücke 1231, 436, 437;
- 7. Kommunikation, Abschnitt von Schifferstraße bis Karl-Marx-Straße, Flur 20, Flurstücke 443, 444, 445.

Durch die Teileinziehung wird die öffentliche Widmung beschränkt auf: Fuß- und Radweg, Anliegerverkehr bis zu den jeweiligen Grundstücken, Gärten oder Garagen, Nutzung durch Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr.

Begründung:

Die Neuruppiner Kommunikation nimmt aufgrund ihrer Lage und baulichen Gestaltung keine Erschließungsfunktion wahr. Sie hat die Funktion eines Fuß- und Radweges als alternative Wegeführung zu den parallelen Straßen sowie als Zufahrt für Grundstücke, Garagen und Gartenzonen, auch die touristische Nutzung ist von Bedeutung. Dies wurde so im "Blockkonzept Kommunikation" der Architekten Hölscher/Schmitz von Januar 1998 beschrieben und mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 97/349/2 in die Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet "Historische Altstadt" aufgenommen (Amtsblatt vom 14.07.1998, S. 8, Nr. 5.4). Die verkehrsrechtliche Ausschilderung entspricht bereits den genannten Nutzungsarten. Öffentlicher PKW-Durchgangsverkehr ist demnach hier nicht vorge-

sehen, dieser erfolgt auf dem übrigen Straßennetz der Innenstadt Neuruppins. Die Unterlagen zur beabsichtigten Teileinziehung und die entsprechenden Lagepläne sind in der Zeit vom 21.10.2014 bis 22.01.2015 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin öffentlich zur Einsicht ausgelegt worden, Einwendungen zur vorgesehenen Teileinziehung sind in dieser Zeit nicht vorgebracht worden. Die Absicht der Einziehung und die Auslegung sind vorher im Amtsblatt vom 15.10.2014 bekannt gemacht worden.

Die Teileinziehung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 02.03.2015

Golde Bürgermeister

2.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz

Hier: Verfügung über die Einziehung einer öffentlichen Straße

Die Fontanestadt Neuruppin verfügt die Einziehung der Anliegerstraße:

Heinrich-Rau-Straße, Abschnitt zwischen Bruno-Salvat-Straße und Otto-Winzer-Straße; vor den Hausnummern Heinrich-Rau-Straße 15 bis 25; gelegen auf den Flurstücken 1735, 1740, 1743, 1746, 1844, 1846, der Flur 24, in der Gemarkung Neuruppin.

Durch die Einziehung verliert diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und steht nicht mehr für den Gemeingebrauch zur Verfügung. Jeglicher Anliegerverkehr bleibt weiterhin zulässig.

Bearünduna:

Die anliegenden Grundstückseigentümer werden den Bereich dieser Anliegerstraße baulich erneuern und umgestalten, wobei die Belange der Anwohner im Vordergrund stehen. Der öffentliche Durchgangsverkehr wird durch die Umgestaltung verdrängt. Die Grundstückseigentümer werden die Straße im Anschluss an die Baumaßnahme in ihre Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht übernehmen, dies ist durch Vertrag mit der Fontanestadt Neuruppin vom 26.06.2014 geregelt.

Somit entfällt das allgemeine Bedürfnis für die Benutzung dieser Straße und die bauliche Umgestaltung im Sinne der Anliegerinteressen entspricht überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung und die entsprechenden Lagepläne sind in der Zeit vom 21.10.2014 bis 22.01.2015 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin öffentlich zur Einsicht ausgelegt worden, Einwendungen zur vorgesehenen Einziehung sind in dieser Zeit nicht vorgebracht worden. Die Absicht der Einziehung und die Auslegung sind vorher im Amtsblatt vom 15.10.2014 bekannt gemacht worden.

Die Einziehung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.neuruppin.de aufgeführt sind.

Neuruppin, den 02.03.2015

Golde Bürgermeister

2.3 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Oliver Prokop hat mit Schreiben vom 4. Februar 2015 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin niedergelegt.

Entsprechend des festgestellten Ergebnisses der Wahl der Stadtverordnetenversammlung durch den Stadtwahlausschuss vom 27. Mai 2014 geht der Sitz gemäß § 60 III des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über.

Herr Frank Borchert hat das Mandat angenommen.

Neuruppin, den 03.03.2015

Mießner Stadtwahlleiterin

2.4 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Bechlin

Geschäftszeichen: 628-12/2027

Die EMB — Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 01. Dezember 2014, eingegangen am 04. Dezember 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gashochdruckleitung HDL 083.00.00 BRZ Neustadt - BR Neuruppin Süd) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Bechlin, Flur 4 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-12/2027** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Geschäftszeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in

den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 19. Dezember 2014

Im Auftrag

(Grunenberg)

2.5 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Krangen

Geschäftszeichen: 628-12/2028

Die EMB — Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 01. Dezember 2014, eingegangen am 04. Dezember 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gashochdruckleitung HDL 081.00.00 Altglobsow - Neuruppin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Krangen, Flur 3 und 4 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-12/2028** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Geschäftszeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie - Referat 33 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 03. März 2015 Im Auftrag

(Grunenberg)

2.6 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in den Gemarkungen Bechlin und Neuruppin

Geschäftszeichen: 628-12/2029

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 01. Dezember 2014, eingegangen am 04. Dezember 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gashochdruckleitung HDL 083.00.00 BRZ Neustadt - BR Neuruppin Süd) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin in den Gemarkungen Bechlin (Flur 4) und Neuruppin (Flur 25) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Geschäftszeichen 628-12/2029 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 -1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Geschäftszeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie - Referat 33 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 04. März 2015 Im Auftraa

(Grunenberg)

3. Informationen

3.1 Informationsschreiben zur Zweitwohnungssteuer

Hier: Besteuerung von Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen, Lauben

I. Größe der Wohnung

Im § 2 Abs. 5 der Zweitwohnungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin wird der Wohnungsbegriff in einem objektiven Sinne folgendermaßen definiert:

"Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m² sowie eine Form der Wasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist."

Bei entsprechender Ausstattung kann auch ein in einer Kleingartensparte gelegenes Gebäude der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen.

Diese Feststellung hat auch jüngst das Urteil vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen: OVG 9 A 4.11 vom 14.05.2014) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens getroffen. Dort heißt es unter Punkt 3. a) der Entscheidungsgründe:

"Der Umstand, dass Lauben in Kleingartenkolonien von § 2 der Satzung nicht ausdrücklich aus dem Steuergegenstand ausgenommen sind, widerspricht nicht den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Die Privilegierung von Kleingärten durch das Bundeskleingartengesetz, die sich teilweise auch auf die aufstehenden Gartenlauben erstreckt, wird durch die vorliegende Satzungsregelung nicht in Frage gestellt. § 3 Abs. 2 BKleingG begrenzt die Größe von zulässigen Gartenlauben auf 24 gm und stellt klar, dass diese nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen. Zum dauernden Wohnen geeignete Gartenlauben sind nur im Rahmen von Bestandsschutzvorschriften, etwa § 20a Nr. 8 BKleingG, zulässig. Sie nehmen aber nicht an der privilegierten Zielsetzung des Kleingartenrechts teil, sondern werden lediglich aus grundrechtlichen Erwägungen weiter geduldet. Dementsprechend dürfen zum Wohnen geeignete Gartenlauben auch der Zweitwohnungssteuerpflicht unterliegen."

Der Umstand, dass in § 2 Abs. 5 der Zweitwohnungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin Wohnungen von über 23 qm vom Wohnungsbegriff erfasst werden, wohingegen § 3 Abs. 2 BKleingG von einer privilegierten Größe von 24 qm ausgeht, ist vorliegend unerheblich, denn die Quadratmeterangabe wird durch das Kriterium der Wohneignung überlagert (vgl. Urteil vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen: OVG 9 A 4.11 vom 14.05.2014), Punkt 3. a) der Entscheidungsgründe).

II. Geringerer Steuersatz für Bungalows, Wochenendhäuser, Datschen, Lauben

Die konkrete Höhe des Steuersatzes ergibt sich dabei aufgrund der "Gutachterlichen Stellungnahme über die Homogenität der Zweitwohnungen im Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin" vom 12.03.2014, welche durch einen beauftragten unabhängigen Sachverständigen erstellt wurde. Dieses Gutachten ist in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin (Kämmerei – SG Haushalt und Finanzen) für jedermann einsehbar.

Es erfolgt darin eine Lagedifferenzierung, welche sich aus § 4 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin ergibt. Es wird zur Bemessung des Steuersatzes zwischen 18 verschiedenen Wertigkeiten unterschieden, welche durch die Faktoren Art, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung sowie Lage bestimmt werden. Die Wertigkeit 1,00 stellt dabei als Ausgangspunkt eine zum dauerhaften Wohnen nutzbare Wohnung dar. Eine gelegentlich nutzbare Wohnung in Wochenendhäusern, Bungalows und Datschen etc. erfährt aufgrund ihrer begrenzten zeitlichen Nutzbarkeit (laut o.g. gutachterlicher Stellungnahme vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres) einen Korrekturabschlag und weist demzufolge eine Wertigkeit von 0,67 auf.

Da die Zweitwohnungssteuer jedoch als Jahressteuer erhoben wird, bezieht sich der Besteuerungszeitraum auf das gesamte Kalenderjahr. Deshalb wird die Zweitwohnungssteuer auch für das gesamte Kalenderjahr festgesetzt. Tatsächlich berechnet werden nicht zum dauerhaften Wohnen nutzbare Wohnungen jedoch nur mit acht Monaten bzw. einer Wertigkeit von 0,67.

Neuruppin, den 19.02.2015

Göbke Kämmerer

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24—25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

> **Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.